Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 5. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die unter der Redaktion von W. Liebknecht in Leipzig erscheinende Zeitung „der Volksstaat", „Organ der social-demokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Gewerks-Genossenschaften" und deren Verbreitung wird in dem Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes hiermit verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

H.-Q. Hannover, den 21. September 1870.

Der General Gouverneur.

(gez.) Vogel von Falckenstein.

2) **Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870,** womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. B. Nr. 37.) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste:
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859
   der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7. für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktbr., beziehungsweise der 15. Dezbr. 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

3) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-Ges.-Blatt Seite 157. bezw. Seite 137.) ausgegebenen, am 15. October d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. October d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nr. 125.) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Oktober 1870.

4) Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Post-Verwaltung wird das seit dem 17. Juli c. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. October c. ab wieder hergestellt werden. Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt. In Vertr. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Auf den Bericht vom 16. August d. J. will Ich nach dem Antrage des 19. Provinzial-Landtages der Provinz Preußen in der beigehenden Petition vom 4. Juli d. J. hierdurch genehmigen, daß die §§ 21 bis 23 des wiederbeigefügten Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen de conf. 27. September 1852 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse wird ein Viertel dem Stammvermögen der Hilfskasse Behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen.

Ueber die andern drei Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen."

Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

H. Q. Bar le Duc, den 25. August 1870.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 25. September 1870.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

Horn.

6) Beschäftigung von Kriegsgefangenen durch Kreisverbände, Gemeinden und Privatpersonen.

Der Herr Minister des Innern hat uns

1. die im Königlichen Staats-Ministerium vereinbarten Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeindeverbände und Privatpersonen resp. Gesellschaften,
2. eine Nachweisung der Festungen, nach welchen die Kriegsgefangenen dirigirt worden sind und der Kopfzahl der in den Depots untergebrachten, bezw. noch unterzubringenden Gefangenen,

mitgetheilt.

Wir bringen diese Schriftstücke nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundsätze

für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privat-Personen resp. Gesellschaften.

§ 1. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeindeverbände und Privatpersonen ist zulässig:

1. wenn Gefangene solche Arbeiten mit der Verpflichtung einer zehnstündigen Arbeitsdauer freiwillig übernehmen wollen,
2. wenn die Arbeitsgeber
   a. auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des § 10. dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch
   b. jedem Gefangenen incl. den die Aufsicht führenden Chargirten, eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit ꝛc. von der Bezirks-Regierung zu normirende Zulage bis zu vier Silbergroschen pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist, und
3. insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Controle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militär-Behörden ermöglicht werden kann.

§ 2. Anzunehmen ist, daß der Kriegsgefangene für seinen Unterhalt fünf Stunden täglich zu arbeiten hat, und daß die im § 1. Nr. 2. b. gedachte Geldzulage bei Tagelohnarbeiten für die längere Dauer der Arbeit gewährt wird.

Accordarbeiten sind, wenn irgend möglich, anzuwenden; die ortsüblichen Sätze sind dabei zu Grunde zu legen, und sechs Silbergroschen täglich von dem Verdienste auf den Unterhalt jedes Gefangenen abzurechnen. Der Mehrbetrag des Verdienstes tritt alsdann an die Stelle der im § 1. Nr. 2. b. erwähnten Geldzulage.

§ 3. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu den qu. Arbeiten haben die Arbeitsgeber an den betreffenden Landrath zu richten.

Handelt es sich um einen Transport der Kriegsgefangenen auf weitere Entfernungen, so hat der Arbeitsgeber in seinem Antrage gleichzeitig die Dauer der Beschäftigung anzugeben und sich zu deren Innehaltung zu verpflichten.

Der Landrath prüft zunächst die Angemessenheit dieser Dauer im Vergleich zu den Transportkosten und wendet sich, wenn er den Antrag berücksichtigungswerth findet, an das zuständige stellvertretende General-Commando, sofern dieses nicht bereits die Verwaltungen der Kriegsgefangenen-Depots seines Bezirks, Behufs directer Communication mit den Landräthen, bezeichnet hat.

In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Commando die Entscheidung des Allgemeinen Kriegs-Departements auf dem kürzesten Wege ein.

§. 4. Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von dem Landrathe, die Anweisung der Gouvernements

und Commandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Commando aus.

§ 5. Die Gouvernements und Commandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Zahl qualificirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen und deren Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — § 1 — bis zu der vom stellvertretenden Generalkommando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst an das Allgemeine Kriegs-Departement zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feld- 2c. Arbeiten abgegeben worden sind.

§ 6. Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung von Truppen 2c. auf den Staats-Eisenbahnen 2c. im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§ 7. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle 2c. entstehen, sind aus dem eisernen Bestande des Dotirungsfonds vorschußweise zu bestreiten und von den Gouvernements resp. Kommandanturen bei den Provinzial-Intendanturen als Kriegskosten zur Liquidation zu bringen.

§ 8. Die Verpflegung der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staatskasse.

§ 9. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§ 10. Vom Tage des Arbeitsbeginns bis zum Tage des Rücktransports erhalten die Kriegsgefangenen aus Königlichen Kassen keinerlei Competenzen, sondern es wird von den Arbeitsgebern neben der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Geldzahlung die für Tagelöhner übliche Kost gewährt. Letztere muß zur vollständigen Sättigung ausreichend sein.

§ 11. Ueber die Zahlungen — §§ 1 und 2 — führt da, wo mehrere Kriegsgefangene bei ein und demselben Arbeitsgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Commandantur bei Ueberweisung der Kriegsgefangenen als Rechnungsführer bezeichnet wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung.

Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer Buch und Rechnung unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle 4 Wochen dem Gouvernement oder der Commandantur einen mit dem Siegel des Arbeitsgebers versehenen Buchabschluß per Couvert ein. Mehr als $^2/_3$ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitsgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitgeber die Geldmittel eventl. vorschußweise hergiebt, und notirt den verausgabten Betrag im Conto des Betreffenden.

Hinsichtlich eventl. Abführung des Bestandes von $^1/_3$ der Zulage an die Festungs-Dotirungs-Kasse ordnet das Gouvernement oder die Commandantur auf Grund der 4wöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitsgeber Folge zu leisten; Recurs findet nur an das Allgemeine Kriegs-Departement statt. Das letzte Drittel der erarbeiteten Zulage wird den betheiligten Kriegsgefangenen seiner Zeit durch das Gouvernement oder die Kommandantur baar ausgezahlt.

§ 12. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse 2c. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement oder an die Commandantur darüber zu berichten, von wo das Betreffende sofort anzuordnen und dem Allgemeinen Kriegs-Departement directe Meldung zu machen ist.

Einen gleichen Bericht dem Landrath einzureichen, ist dem Arbeitsgeber unbenommen.

§ 13. Der Zurücktransport einzelner oder aller Gefangenen, wenn sie zu den bezüglichen Arbeiten nicht mehr nöthig sind, erfolgt durch Vermittelung des Kreis-Landraths, sobald der Arbeitsgeber den Rücktransport verlangt. Der Tag, an welchem der Rücktransport erfolgen soll, ist in der Regel mindestens drei Tage vorher — cfr. §. 3. Alinea 2 — vom Arbeitsgeber dem Kreislandrath anzuzeigen.

§ 14. Die Disciplin über die Kriegsgefangenen handhabt die Ortspolizei-Behörde, wenn nicht besondere Compagnie- oder Detachementsführer größeren Abtheilungen beigegeben sind.

§ 15. Die Gouvernements und Commandanturen entsenden die Commandos zum Rücktransport, wobei die Bestimmungen der §§. 6 et seq. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Commando bestimmten Abgabestelle und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise an das Allgemeine Kriegs-Departement, wie im §. 5. für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 16. September 1870.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

J. Klotz.

Laufende Nr.	Kriegsgefangenen-Depot zu	Untergebracht sind in festen Räumen Mann:	in Lägern Mann:	in Summa Mann:	Ferner werden unterzubringen beabsichtigt Mann:	Summa.	
1	Königsberg	1,210		1,210		1,210	
2	Graudenz	330		330		330	
3	Thorn	1,300		1,300		1,300	
4	Danzig	1,030		1,030		1,030	
5	Stettin	1,950		1,950	10,000	11,950	
6	Cüstrin	890		890		890	
7	Spandau	310	2,000	2,310	1.000	3,310	
8	Magdeburg	1,170	6,000	7,170	4,000	11,170	
9	Erfurt	250	3,000	3,250	3,550	6,800	
10	Wittenberg		4,730	4 730		4,730	
11	Torgau		4,000	4,000		4,000	
12	Glogau		6,150	6,150	1,850	8,000	
13	Posen		5,000	5,000	800	5,800	
14	Cosel	1,000		1,000	1,000	2 000	
15	Neisse	240	5,000	5,240	360	5,600	
16	Glatz	500		500		500	
17	Coblenz		2,000	2,000	9,400	11,400	
18	Cöln		4,500	4.500	5.500	10,000	
19	Mainz		1,500	1,500	8,500	10,000	
20	Minden		3,000	3,000	2,000	5,000	
21	Wesel		3 000	3,000	2,000	5,000	Offiziere sind 388 internirt.
	Summa	10,180	49,880	60,060 incl. der von Remilly angemeldeten 50,000 Mann.	49,960	110,020	

Berlin, den 6. September 1870.

7) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März a. f. auf 1 sgr. 6 pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr von Schweinen aus Polen mit der Ostbahn fortan keiner Beschränkung unterliegt, mithin auch in anderen als Etagewagen bewirkt werden darf.

Bromberg, den 26. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem mit dem 1. k. M. in Kraft tretenden Vereinszolltarife das amtliche Waarenverzeichniß erschienen und nicht nur bei den Zollerhebungsstellen einzusehen ist, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin und zwar mit dem Tarife zu dem Preise von 20 Sgr. für jedes Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 26. September 1870.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:

Der Ober-Regierungs-Rath Conradi.

Erledigte Schulstellen.

10) Die fünfte evangelische Lehrerstelle zu Krojanke, mit welcher ein jährliches Gehalt von 180 Thlr. verbunden, ist vacant. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate in Krojanke zu melden.

Die Stelle des Organisten und Lehrers in Plauth bei Freistadt ist sofort zu besetzen. Meldungen bei dem Dominium.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.